

AfD

BW 



Satzung

*der Alternative für Deutschland
Landesverband Baden-Württemberg*

Stand: 06.06.26

Satzung

der Alternative für Deutschland

Landesverband Baden-Württemberg

Beschlossen am 11. September 2021 in Stuttgart
zuletzt geändert am 06. Juni 2026 in Heidenheim

Inhaltsverzeichnis

§ 1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSGEBIET	2
§ 2 FORMEN UND FRISTEN.....	2
§ 3 MITGLIEDSCHAFT	2
§ 4 GLIEDERUNGEN	3
§ 5 ORGANE DES LANDESVERBANDES	4
§ 6 BUNDESDELEGIERTE	4
§ 7 LANDESPARTEITAG.....	4
§ 8 LANDESVORSTAND	7
§ 9 BUNDESWAHLVERSAMMLUNG.....	8
§ 9a LANDESWAHLVERSAMMLUNG	8
§ 10 LANDESFINANZRAT	8
§ 11 LANDESSCHIEDSGERICHT	9
§ 12 MITGLIEDSCHAFT IN ANDEREN PARTEIEN ODER WÄHLERVEREINIGUNGEN.....	9
§ 13 MANDATSTRÄGERBEITRÄGE	9
§ 14 JUGENDORGANISATION DER LANDESPARTEI.....	10
§ 15 VEREIN KONSERVATIVER KOMMUNALPOLITIKER, VKK-BW E.V.....	11
§ 16 LANDESFACHAUSSCHÜSSE	11
§ 17 SATZUNGSÄNDERUNG	12
§ 18 MITGLIEDERENTSCHEID UND MITGLIEDERBEFRAGUNG	12
§ 19 AUFLÖSUNG UND VERSCHMELZUNG.....	12
§ 20 SALVATORISCHE KLAUSEL	12

§ 1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSGEBIET

- (1) Der Landesverband trägt den Namen der Partei „Alternative für Deutschland“, mit der nachgestellten Landesbezeichnung: „Baden-Württemberg“. Die Kurzbezeichnung lautet AfD Baden-Württemberg.
- (2) Der Landesverband hat seinen Sitz in Stuttgart. Das Tätigkeitsgebiet entspricht dem Bundesland Baden-Württemberg.
- (3) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 FORMEN UND FRISTEN

(1) Im Landesverband genügt für Einladungen und Verlautbarungen grundsätzlich die Textform per Email oder Fax. Dies gilt nicht,

1. wenn der Adressat gegenüber der Stelle des Landesverbands, die für die Mitglieder-
verwaltung verantwortlich ist, explizit in schriftlicher Form dem widersprochen hat oder
2. wenn durch Gesetz oder Satzung eine andere Form vorgeschrieben ist.

Unterlagen, die zum Verständnis der Einladung oder Verlautbarung dienen, sind an geeigneter Stelle auf der Website in einem geschützten Bereich zugänglich zu machen.

(2) Zu Zwecken des Abs. 1 haben die Mitglieder eine aktuelle Emailadresse und/oder eine aktuelle Faxnummer gegenüber der Stelle des Landesverbands, die für die Mitgliederverwaltung verantwortlich ist, zu hinterlegen.

(3) Zu Versammlungen und Sitzungen von Organen und Ausschüssen des Landesverbands und seiner Gebietsverbände ist grundsätzlich mit einer Frist von zwei Wochen zu laden, sofern nicht durch Satzung oder Geschäftsordnung eine andere Regelung getroffen ist. Eine Unterschreitung dieser Frist ist nur zulässig bei besonderer Dringlichkeit und zur Abwendung eines schweren Schadens. Die Dringlichkeit und der drohende schwere Schaden sind in der Ladung zu begründen.

(4) Der Landesverband und seine Gebietsverbände können eigene Wahl- und Geschäftsordnungen beschließen. Wurde hiervon kein Gebrauch gemacht, gelten die Wahl- bzw. Geschäftsordnungen des nächsthöheren Gebietsverbands.

(5) Der Landesparteitag und seine Beschlüsse werden durch vom Landesparteitag gewählte Personen protokolliert. Dieses Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen zugänglich zu machen.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Mitgliedschaft im Landesverband wird auf Grundlage der Bundessatzung erworben.

(2) Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung

(3) Die Kreisverbände können die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern (inklusive der Aufnahmegespräche) auf Untergliederungen delegieren. Hierzu bedarf es eines Beschlusses der Kreismitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit.

(4) Erheblich gegen die Ordnung der Partei verstößt insbesondere, wer seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass er über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten und trotz Mahnung seine persönlichen Mitgliedsbeiträge oder seine etwaigen weiteren, satzungsrechtlich festgelegten Beiträge als Mandatsträger der AfD nicht entrichtet.

(5) Für Neumitglieder gilt eine Ämtersperre für den Landesvorstand und Kreisvorstand von einem Jahr, beginnend mit dem Aufnahmedatum in die Partei. Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit Ausnahmen zulassen. Dies soll nur erfolgen, wenn das Neumitglied darlegt, dass es seit mindestens einem Jahr aktiv am Parteigeschehen teilgenommen hat.

§ 4 GLIEDERUNGEN

(1) Der Landesverband gliedert sich in Kreisverbände. Diese haben Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Kreisverbände können unter ihrem Namen klagen und verklagt werden. Die Satzungen der Kreisverbände dürfen der Landes- und der Bundessatzung nicht widersprechen. Soweit die Satzung einer Untergliederung zu einem Gegenstand keine Regelung enthält oder eine Satzung nicht vorhanden ist, sind die Vorschriften der Landessatzung bzw. der Bundessatzung entsprechend anzuwenden.

(2) Der Kreisverband ist die Untergliederung des Landesverbands in den Grenzen der geltenden Gebietskörperschaften (Kreise und kreisfreie Städte). Er umfasst mindestens eine komplette Gebietskörperschaft. Er ist die unterste rechtlich selbständige organisatorische Einheit des Landesverbands. Kreisverbände können in ihren Satzungen die Einrichtung von Gebiets-, Orts- bzw. Stadtbezirksverbänden als rechtlich unselbständige Untergliederungen vorsehen.

(3) Die Gründung, Aufspaltung oder Verschmelzung von Kreisverbänden bedarf der Zustimmung des Landesvorstands.

(4) Die Gründung, Aufspaltung oder Verschmelzung von Gebiets-, Orts- oder Stadtbezirksverbänden bedarf der Zustimmung des zuständigen Kreisvorstandes.

(5) Die Gebietsverbände unterhalb der Kreisverbände haben Satzungs- und Personalautonomie, jedoch keine Finanzautonomie. Der Kreisverband kann ihnen gestatten, in seinem Auftrag eine Kasse zu führen. Näheres regeln die Bestimmungen in der Satzung des Kreisverbands.

(6) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen zur Europa-, Bundes- und Landtagswahl sind die nachgeordneten Gebietsverbände an die Weisungen des Landesvorstands gebunden.

(7) Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen des Landesverbands und seiner Gebietsverbände haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Parteivermögen.

(8) Im Innenverhältnis haftet der Landesverband für Verbindlichkeiten eines nachgeordneten Gebietsverbandes nur, wenn der Landesvorstand dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.

(9) Mitglieder der Vorstände höherer Gebietsgliederungen haben das Recht, an Mitgliederversammlungen nachgeordneter Gliederungen teilzunehmen. Sie haben Rederecht. Antrags- und Stimmrecht erfordern die ordentliche Mitgliedschaft in der Gliederung bzw. dem Gremium.

§ 5 ORGANE DES LANDESVERBANDES

(1) Die Organe des Landesverbands sind

1. der Landesparteitag,
2. der Landesvorstand,
3. die Bundeswahlversammlung und
4. die Landeswahlversammlung.

(2) Hat ein Organ keine gültige Geschäftsordnung, so findet die Geschäftsordnung des Landesverbands für Landesparteitage entsprechend Anwendung oder in Ermangelung dieser die Geschäftsordnung des Bundesverbands für Bundesparteitage.

(3) Die Mitglieder in den Organen des Landesverbands oder seiner Gebietsverbände werden für zwei Jahre gewählt. Die Gewählten bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Scheidet ein Mitglied des Landessvorstands vorzeitig aus, ist dessen Nachwahl in die vorläufige Tagesordnung des nächsten Landesparteitags aufzunehmen. Werden einzelne Vorstandsmitglieder nachgewählt, richtet sich ihre Amtszeit nach der verbleibenden Amtszeit des Gesamtvorstands. Der Landesparteitag kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit den Landesvorstand oder einzelne seiner Mitglieder abwählen.

§ 6 BUNDESDELEGIERTE

(1) Der Landesverband entsendet die Bundesdelegierten zum Bundesdelegiertenparteitag. Die Bundesdelegierten des Landesverbands werden auf Mitgliederversammlungen in den Kreisverbänden gewählt.

(2) Die Berechnung der einem Kreisverband zustehenden Bundesdelegierten erfolgt nach dem Sainte-Laguë/Schepers Verfahren. Stichtag für die Aufteilung der dem Landesverband zustehenden Bundesdelegierten ist der letzte vorangegangene 01.07. bzw. 01.01.

(3) Bei einem Kreisverbandswechsel verliert ein Delegierter sein Amt. Eine Neu- oder Ersatzwahl ist jederzeit möglich. Im Falle einer Ersatzwahl tritt der Gewählte in die laufende Amtszeit ein.

(4) Für die Delegiertenwahl zur Europawahlversammlung gilt § 6 Abs. 1 bis 3 entsprechend. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Europawahlgesetzes.

§ 7 LANDESPARTEITAG

(1) Aufgaben des Landesparteitags sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Landesverbands. Der Landesparteitag beschließt insbesondere über das Wahlprogramm und die Landessatzung.

(2) Weitere Aufgaben des Landesparteitags sind die Entscheidung über die Gründung von Vereinigungen, die Genehmigung von deren Satzungen, die Anerkennung parteinaher Stiftungen, die Beratung und Beschlussfassung über Arbeitsergebnisse bzw. Vorlagebeschlüsse des Landesfinanzrats, insbesondere Haushaltsentwurf sowie Finanzverteilung zwischen Landesverband und Kreisverbänden.

(3) Der Landesparteitag wählt den Landesvorstand, die Rechnungsprüfer, das Landesschiedsgericht und ihre jeweiligen Stellvertreter sowie die Delegierten zum Bundeskonvent.

(4) Für die Ämter nach Abs. 3 können auch Abwesende gewählt werden, wenn sie vor der Wahl gegenüber dem Landesparteitag, schriftlich und eigenhändig gezeichnet, ihre Kandidatur und die Annahme der Wahl erklärt haben. Es gelten die Regelungen § 11 Abs. 14 der Bundessatzung.

(5) Der Landesparteitag nimmt alle zwei Jahre den Rechenschaftsbericht des Landesvorstandes entgegen und beschließt über dessen Entlastung.

(6) Der Landesparteitag findet als Mitgliederversammlung oder als Delegiertenversammlung statt. Als Delegiertenversammlung kann der Landesparteitag nur durchgeführt werden, wenn

1. der Landesparteitag es beschließt oder
2. der Landesverband über mehr als 5.000 Mitglieder verfügt und der Landesvorstand es beschließt.

Einladungen zu einem Landesparteitag, der als Delegiertenversammlung durchgeführt wird, sind nachrichtlich auch an alle Mitglieder und Förderer zu übermitteln, die eine E-Mail-Adresse hinterlegt haben und die dem Empfang von Emails nicht gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 widersprochen haben.

(7) Findet der Landesparteitag als Delegiertenversammlung statt, besteht er grundsätzlich aus 400 Delegierten der Kreisverbände. Die Delegierten werden in Mitgliederversammlungen der Kreisverbände für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Es werden einheitliche Delegiertenlisten in beliebiger Länge gewählt; der Status als Delegierter oder Ersatzdelegierter ergibt sich abhängig vom Listenplatz aus der Berechnung der Delegiertenzahl für jeden Kreisverband (Absatz 8). Im Übrigen finden die Bestimmungen des § 6 Absatz 3 auch auf Delegierte für den Landesparteitag Anwendung. Ein Kreisvorstand ist abweichend von den jeweiligen Bestimmungen der Kreissatzung befugt, mit einer verkürzten Einberufungsfrist von mindestens sieben Tagen zu einer Mitgliederversammlung einzuladen, wenn nicht genug Delegierte des entsprechenden Kreisverbandes zur Zeit des Landesparteitages im Amt wären, um die volle Zahl der dem Kreisverband nach Absatz 8 zustehenden Delegierten zu entsenden. Die Delegiertenlisten sind spätestens 48 Stunden vor Beginn des Landesparteitages dem Landesvorstand unter Vorlage der Einladung und des Protokolls der Mitgliederversammlungen, welche die Delegiertenlisten gewählt haben, zu melden.

(8) Zur Berechnung der den Kreisverbänden zustehenden Zahl an Delegierten für den Landesparteitag werden die Delegierten anhand der Mitgliederzahlen durch das Divisorverfahren mit Standardrundung (Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers) auf die Kreisverbände verteilt. Maßgeblich für die Bestimmung der Mitgliederzahlen, auch hinsichtlich von Absatz 6 Satz 2 Nummer 2, sind die Mitgliederzahlen zu Beginn des letzten 1. Januars oder des 1. Julis, der der Einberufung des Landesparteitages vorgeht. Ergibt sich hiernach, dass ein Kreisverband über keinen Delegierten verfügt, wird ihm dennoch ein Delegierter zugewiesen (Grundmandat). Die Gesamtzahl der Delegierten nach Absatz 7 Satz 1 erhöht sich entsprechend.

(9) Der Landesparteitag ist das oberste Organ des Landesverbands. Er findet als ordentliche oder außerordentliche Versammlung mindestens einmal in jedem Kalenderjahr statt. Davon unberührt bleibt die Einberufung weiterer Landesparteitage als außerordentliche Versammlungen. Er wird vom Landesvorstand unter Mitteilung von Tagesordnung, Tagungsort, Datum und Uhrzeit mit einer Frist von vier Wochen an die Mitglieder bzw. Delegierten einberufen.

(10) Außerordentliche Landesparteitage müssen durch den Landesvorstand unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird:

1. durch Beschluss des Landesvorstands,
2. durch Beschlüsse von mindestens 1/4 der Kreisvorstände,
3. durch Beschlüsse von mindestens 1/8 der Kreisversammlungen; es ist jeweils die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich oder

4. durch mindestens zehn Prozent aller Mitglieder.

Beschlüsse nach Ziff. 1 müssen mit der absoluten Mehrheit der Vorstandsmitglieder gefasst werden.

(10a) Ein schriftlicher Antrag nach Absatz 10 kann mit der Aufforderung verknüpft werden, den Landesparteitag nach Wahl der Antragsteller als Mitgliederversammlung oder als Delegiertenversammlung durchzuführen. Der Landesvorstand ist an die Aufforderung gebunden, wenn sie durch Beschlüsse von mindestens zwei Dritteln der Kreisvorstände oder durch Beschlüsse der Mehrheit der Kreisversammlungen getragen wird (Absatz 10 Satz 1 Nummer 3 Halbsatz 2 gilt entsprechend), ansonsten gilt für die Wahl des Versammlungsformats die Grundregel aus Absatz 6.

(11) Der Landesparteitag ist unabhängig von der Zahl der tatsächlich erschienenen Mitglieder bzw. Delegierten beschlussfähig. Wird festgestellt, dass weniger als die Hälfte der akkreditierten stimmberechtigten Mitglieder bzw. Delegierten im Versammlungsraum anwesend sind, ist das Tagungspräsidium befugt, die Versammlung zu unterbrechen, zu vertagen oder zu beenden. Macht das Tagungspräsidium davon keinen Gebrauch, entscheidet der Parteitag auf Antrag, ob die Versammlung unterbrochen, vertagt oder beendet werden soll.

(12) Anträge können per Briefpost, Fax oder Email gestellt werden. Die Antragsfrist endet für Parteitage zwei Wochen, für Parteitage mit verkürzter Ladungsfrist eine Woche vor Beginn des Parteitags. Für außerordentliche Parteitage mit verkürzter Ladungsfrist wegen besonderer Eilbedürftigkeit endet sie zwei Tage davor. Es zählt das Datum des Poststempels, bzw. der Sendebericht des Fax oder der Email. Anträge sollen begründet werden. Fristgerecht eingereichte Anträge sind nebst Begründung mit einer Frist von einer Woche vor dem Landesparteitag den Mitgliedern zugänglich zu machen. Die Frist verkürzt sich für Parteitage mit verkürzter Ladungsfrist auf vier Tage vor Beginn des Parteitags, für außerordentliche Parteitage mit verkürzter Ladungsfrist wegen besonderer Eilbedürftigkeit auf einen Tag davor. Antragsberechtigt sind

1. zwanzig Mitglieder,
2. vier ordentliche Delegierte der Kreisverbände, sofern der Landesparteitag als Delegiertenversammlung stattfindet,
3. Vorstände und Mitgliederversammlungen der Kreisverbände sowie der ihnen nachgeordneten Gliederungen der höchsten Stufe,
4. Der Landesvorstand,
5. Der Landesfinanzrat
6. Der Vorstand des Landesverbands Baden-Württemberg der Jugendorganisation der AfD nach § 17a der Bundessatzung.

Die Antragsberechtigten nach Satz 8 Nr. 3, 5 und 6 haben mit der Einreichung des Antrags einen Beschluss über die Antragstellung vorzulegen. Die Antragsteller benennen ein Mitglied zum Vertreter des Antrags vor dem Landesparteitag; dieser hat das Rederecht zu dem Antrag und kann für alle Antragsteller verbindliche Erklärungen zu dem Antrag abgeben.

(13) Mitglieder des Landesvorstands, die nicht Delegierte eines Kreisverbands sind, nehmen als Mitglieder einer Landesdelegiertenversammlung kraft Satzung teil. Sie haben während des Landesparteitages Antrags- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.

(14) Die Aufnahme von Koalitionsverhandlungen auf Landesebene bedarf der Zustimmung des Landesparteitags. Koalitionsvereinbarungen bedürfen eines Mitgliederentscheids gemäß § 20 Abs. 1 der Bundessatzung.

(15) Stimmrechte sind persönlich auszuüben und nicht übertragbar.

§ 8 LANDESVORSTAND

(1) Der Landesvorstand besteht aus

1. bis zu drei Vorsitzenden,
2. bis zu vier stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schatzmeister,
4. dem stellvertretenden Schatzmeister,
5. dem Schriftführer und
6. bis zu fünf weiteren Mitgliedern.

Er darf gemäß den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland nicht mehrheitlich mit ausländischen Bürgern besetzt werden. Über die Anzahl der Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und weiteren Vorstandsmitgliedern entscheidet der Landesparteitag bis zu den in Abs. 1 genannten Höchstzahlen mit einfacher Mehrheit unmittelbar vor der Wahl des Landesvorstands.

(2) Der Landesvorstand führt die Geschäfte des Landesverbands auf der Grundlage der Beschlüsse des Landesparteitags. Er unterhält zur Verwaltung des Landesverbands eine Landesgeschäftsstelle.

(3) Der Landesgeschäftsführer ist für die Durchführung der Beschlüsse des Landesvorstands und die allgemeine Verwaltung des Landesverbands zuständig; er führt die Landesgeschäftsstelle. Das Amt des Landesgeschäftsführers ist unvereinbar mit einem Wahlamt im Landesvorstand, er ist jedoch qua Amt beratendes Mitglied des Landesvorstands und nimmt an allen Sitzungen teil. Er hat Antrags- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.

(4) Durch ein Ausscheiden des oder der Vorsitzenden oder des Schatzmeisters wird die Beschlussfähigkeit des Vorstands nicht berührt. Im Fall des oder der Vorsitzenden bestimmt der Vorstand eines seiner Mitglieder zum kommissarischen Vorsitzenden und beruft unverzüglich einen Parteitag zur Durchführung der Nachwahl ein. Sofern kein stellvertretender Schatzmeister im Amt ist, gelten die Regelungen des 2. Satzes entsprechend auch für die Schatzmeister.

(5) Der stellvertretende Schatzmeister kann im Auftrag des Schatzmeisters dessen Aufgaben im rechtlichen zulässigen Rahmen übernehmen. Ist das Amt des Schatzmeisters verwaist, übernimmt der stellvertretende Schatzmeister bis zu einer Neuwahl des Schatzmeisters dessen Aufgaben.

(6) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(7) Der Landesvorstand versammelt sich im Regelfall monatlich. Darüber hinaus kann er auch fernmündlich tagen. Beschlüsse gelten mit einfacher Mehrheit und wenn mindestens 60% der stimmberechtigten Mitglieder des Landesvorstands anwesend sind bzw. fernmündlich teilnehmen. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

(8) Der Landesverband wird im Außenverhältnis durch die Landesvorsitzenden juristisch vertreten. Ist nur ein Vorsitzender im Amt, so benötigt dieser zu einer wirksamen Vertretung des Landesverbands entweder den Landesschatzmeister, seinen Stellvertreter oder zwei andere Vorstandsmitglieder.

(9) Zwei Mitglieder des Vorstands, einer davon ein Vorsitzender, vertreten den Verband gemeinsam, soweit es sich um schuldrechtliche Verpflichtungen von über 2.000 € handelt. Im Übrigen vertreten die Vorsitzenden den Verband allein, sofern nicht der Vorstand etwas anderes beschließt. Der Vorstand kann weiteren Personen schriftliche Vollmachten erteilen.

(10) Rechtsgeschäftliche Verpflichtungen dürfen nur auf Grundlage und im Rahmen eines Vorstandsbeschlusses eingegangen werden. Der Beschluss muss die im Einzelfall einzugehende Verpflichtung nach Zweck und Betrag bezeichnen oder ein Rahmenbudget für hinreichend bestimmte Zwecke vorsehen. Die Rahmenvorgaben des Landesparteitags bzw. des Landesfinanzrats sind einzuhalten.

(11) Besteht der begründete Verdacht, dass bei nachgeordneten Gebietsverbänden Verstöße gegen die Satzung oder gegen die Grundsätze und Ordnung der Partei vorliegen hat der Landesvorstand das Recht Ermittlungen und Prüfungen durchzuführen. Die nachgeordneten Parteigliederungen sind verpflichtet, die entsprechenden Unterlagen vorzulegen und die Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung dieser Aufgabe erforderlich sind.

§ 9 BUNDESWAHLVERSAMMLUNG

- (1) Die Bundeswahlversammlung dient der Aufstellung der Landesliste für die Bundestagswahl.
- (2) Es gelten § 7 Abs. 4, Abs. 6-8, Abs. 9 Satz 4 und Abs. 11 entsprechend. Abweichend davon werden Delegierte für ein Jahr gewählt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes.
- (3) Die vierwöchige Ladungsfrist zur Bundeswahlversammlung kann unter Beachtung der Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 Satz 2 und 3 auf bis zu 2 Wochen verkürzt werden.

§ 9a LANDESWAHLVERSAMMLUNG

- (1) Die Landeswahlversammlung dient der Aufstellung der Landesliste für die Landtagswahl.
- (2) Es gelten § 7 Abs. 4, Abs. 6-8, Abs. 9 Satz 4 und Abs. 11 entsprechend. Abweichend davon werden Delegierte für ein Jahr gewählt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landtagswahlgesetzes.
- (3) Die vierwöchige Ladungsfrist zur Landeswahlversammlung kann unter Beachtung der Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 Satz 2 und 3 auf bis zu zwei Wochen verkürzt werden.

§ 10 LANDESFINANZRAT

- (1) Es wird ein Landesfinanzrat etabliert. Dieser besteht aus den gewählten Mitgliedern des Landesvorstandes, den Kreisschatzmeistern sowie einem Vertreter aus dem Landesvorstand der Jungen Alternative Baden-Württemberg, welcher Mitglied der Alternative für Deutschland sein muss. Kreisschatzmeister können bei Verhinderung durch ein gewähltes Mitglied ihres Kreisvorstandes vertreten werden.
- (2) Jedes Mitglied des Landesfinanzrats hat gleiches Stimmgewicht. Entschieden wird mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (ohne Enthaltungen).
- (3) Der Landesfinanzrat tagt mindestens zwei Mal im Jahr.
- (4) Der Landesfinanzrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Befugnisse und Zuständigkeiten des Landesfinanzrats ergeben sich aus der Landesfinanzordnung.
- (6) Die Arbeitsergebnisse und Beschlüsse des Landesfinanzrats unterliegen der Kontrolle und Änderungsbefugnis durch den Landesparteitag.

§ 11 LANDESSCHIEDSGERICHT

- (1) Der Landesverband unterhält ein Landesschiedsgericht und eine Geschäftsstelle für das Landesschiedsgericht. Das Landesschiedsgericht besteht aus mindestens 6 und kann aus bis zu 9 Landesschiedsrichtern bestehen; hinzukommen eine entsprechende Anzahl von Ersatz-Landesschiedsrichtern.
- (2) Die Landesschiedsrichter erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit monatlich eine angemessene pauschale Aufwandsvergütung. Dies gilt nicht für Ersatzschiedsrichter.
- (3) Es gilt die Schiedsgerichtsordnung der Alternative für Deutschland.

§ 12 MITGLIEDSCHAFT IN ANDEREN PARTEIEN ODER WÄHLERVEREINIGUNGEN

- (1) Mitglieder des Landesverbands dürfen in keinen konkurrierenden Parteien oder Wählervereinigungen Mitglied sein. Eine Kandidatur auf gemeinsamen Listen mit anderen Parteien oder Wählervereinigungen sowie die Bildung gemeinsamer Gruppen oder Fraktionen ist nur nach Genehmigung durch den Landesvorstand möglich.

§ 13 MANDATSTRÄGERBEITRÄGE

- (1) Abgeordnete im Landtag von Baden-Württemberg entrichten neben dem Mitgliedsbeitrag einen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von acht von Hundert der Bemessungsgrundlage an den Landesverband; dieser ist monatlich fällig.
- (2) Abgeordnete im Deutschen Bundestag entrichten neben dem Mitgliedsbeitrag einen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von acht von Hundert der Bemessungsgrundlage an den Landesverband; dieser ist monatlich fällig.
- (3) Auf Nachweis ermäßigt sich der Beitragssatz der Abs. 1 und 2 für jedes unterhaltsberechtigten Kind um einen von Hundert.
- (4) Bemessungsgrundlage des Beitrags nach Abs. 1 und 2 ist die jeweilige Abgeordnetenentschädigung zuzüglich etwaiger gesetzlicher Amts- oder Funktionszulagen.
- (4a) Auf Nachweis reduziert sich die Bemessungsgrundlage im Falle der Kürzung der Abgeordnetenentschädigung wegen Verrechnung mit Versorgungsbezügen oder der Kürzung von Versorgungsbezügen um den Betrag der Kürzung.
- (5) Nachweise nach Abs. 3 oder 4a sind abschließend bis zur Fälligkeit des Mandatsträgerbeitrags gegenüber dem Landesschatzmeister einzureichen.
- (6) Hat ein Mandatsträger in die Veröffentlichung der Zahlung seiner Mandatsträgerbeiträge in Schrift- oder Textform eingewilligt und hat die Mitteilung nicht durch den Bundesverband der Partei zu erfolgen, erteilt die Landespartei den Mitgliedern über die Zahlungen der Mandatsträger gem. Abs. 1 bis 4 Auskunft. Die jährliche Auskunft beschränkt sich auf die Angabe des vollständigen Namens des Mandatsträgers und dessen geleisteten Zahlungen an den von ihm geschuldeten Mandatsträgerbeiträgen in von Hundert. Bei dieser Auskunft werden Zahlungen über die geschuldeten Mandatsträgerbeiträge hinaus nicht berücksichtigt. Liegt keine Einwilligung nach Satz 1 vor, unterbleibt eine Auskunft.
- (7) Die Kreisverbände können in ihren Satzungen die Mandatsträgerbeiträge von Mandatsträgern in kommunalen Vertretungen regeln.
- (8) Erheblich gegen die Ordnung der Partei verstößt insbesondere, wer seine Beiträge als Mandatsträger nicht entrichtet.

§ 14 JUGENDORGANISATION DER LANDESPARTEI

- (1) Der Landesverband Baden-Württemberg der offiziellen Jugendorganisation der Partei Alternative für Deutschland ist die Jugendorganisation der AfD Baden-Württemberg (kurz: Jugendorganisation). Er ist rechtlich unselbstständiger Teil der AfD Baden-Württemberg. Die Bestimmungen des § 17 der AfD Bundessatzung finden auf sie keine Anwendung. Als rechtlich unselbstständige Teilorganisation der AfD Baden-Württemberg erfolgt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Landesverbandes der Jugendorganisation ausschließlich durch die AfD Baden-Württemberg selbst, insbesondere kann nur die AfD Baden-Württemberg und nicht der Landesverband der Jugendorganisation klagen und verklagt werden sowie Rechtsgeschäfte vornehmen. Der Landesvorstand der AfD Baden-Württemberg ist befugt, den Mitgliedern des Landesvorstandes der Jugendorganisation Vollmacht zur Vertretung der AfD Baden-Württemberg beschränkt auf Angelegenheiten der Jugendorganisation zu erteilen. Die Vollmacht ist als Gesamtvollmacht auszugestalten und berechtigt nur zur gemeinschaftlichen Vertretung durch mindestens zwei Bevollmächtigte. Die Vollmacht hat eine betragsmäßige Obergrenze für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen zu enthalten. Eine weitergehende Bevollmächtigung Dritter durch einen Bevollmächtigten ist ausgeschlossen und in der Vollmacht auszuschließen. Die Erteilung der Vollmacht bedarf der Schriftform. Vollmachten können jederzeit, auch in Textform, widerrufen werden.
- (2) Das Jugendstatut der Jugendorganisation der AfD Baden-Württemberg darf der Bundessatzung sowie dieser Satzung nicht widersprechen und bedarf der Genehmigung durch den Landesvorstand der AfD Baden-Württemberg. Im Jugendstatut der Jugendorganisation ist festzuschreiben, dass die Regelungen des § 14 der Landessatzung der AfD Baden-Württemberg für die Jugendorganisation und ihre Gliederungen verbindlich sind. Beschlüsse zur Änderung des Jugendstatuts oder zur Änderung von Ordnungen im Rang des Jugendstatuts bedürfen neben einer Zweidrittelmehrheit des Landeskongresses der Jugendorganisation auch der Genehmigung durch den Landesvorstand der AfD Baden-Württemberg.
- (3) Der Landesvorstand der AfD Baden-Württemberg kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass der Landeskongress der Jugendorganisation dauerhaft als Delegiertenkongress durchgeführt wird. Der Beschluss gilt bis zu seiner Aufhebung durch den Landesvorstand der AfD Baden-Württemberg.
- (4) Der Landesverband der Jugendorganisation gliedert sich in Kreisverbände entsprechend den Kreisverbänden der AfD Baden-Württemberg. Die räumlichen Grenzen und die Namensgebung der Kreisverbände der Jugendorganisation haben den Kreisverbänden der AfD Baden-Württemberg zu entsprechen. Änderungen der Gliederung der AfD Baden-Württemberg sind durch die entsprechenden Gliederungen der Jugendorganisation nachzuvollziehen. Weitere Untergliederungen unterhalb der Kreisverbände der Jugendorganisation sind unzulässig. Die Gründung von Kreisverbänden der Jugendorganisation bedarf der Zustimmung des Landesvorstandes der AfD Baden-Württemberg sowie des Vorstandes des jeweils entsprechenden Kreisverbandes der AfD Baden-Württemberg. Für die Kreisverbände der Jugendorganisation gilt ein einheitliches Statut, das durch den Landeskongress der Jugendorganisation beschlossen wird und der Genehmigung durch den Landesvorstand der AfD Baden-Württemberg bedarf. Für das Statut der Kreisverbände sowie dessen Änderung gelten

die Regelungen des Absatzes 2 entsprechend.

- (5) Grundsatz der Jugendorganisation der AfD in Baden-Württemberg sowie deren Kreisverbände ist eine enge Zusammenarbeit mit der AfD Baden-Württemberg sowie deren Gliederungen. Der Landesverband und die Kreisverbände der Jugendorganisation sind verpflichtet, die jeweils entsprechende Gliederung der AfD Baden-Württemberg über wesentliche politische Initiativen, Veranstaltungen und sonstige relevante Vorgänge zu informieren sowie diesen auf Verlangen politische Rechenschaft zu erteilen. Vom Landesvorstand der AfD Baden-Württemberg per Beschluss entsandte Vertreter haben Teilnahme-, Antrags-, Vorschlags- und Rederecht auf dem Landeskongress der Jugendorganisation, den Mitgliederversammlungen der Kreisverbände der Jugendorganisation sowie bei Sitzungen des Landesvorstands und Kreisvorständen der Jugendorganisation. Die von den Kreisverbänden der AfD Baden-Württemberg per Beschluss entsandten Vertreter haben die in Satz 3 genannten Rechte auf den Mitgliederversammlungen sowie bei Sitzungen der Vorstände der jeweils entsprechenden Kreisverbände der Jugendorganisation.
- (6) Die Rechenschaftslegung der Jugendorganisation erfolgt gegenüber dem Landesschatzmeister der AfD Baden-Württemberg. Der Landesschatzmeister ist berechtigt und verpflichtet, zur einheitlichen Gestaltung des Rechnungswesens im Sinne des Parteiengesetzes Anweisungen zu erlassen und verbindliche Richtlinien herauszugeben. Der Landesschatzmeister kontrolliert die ordnungsgemäße Buchführung und Verwendung der Mittel. Er hat das Recht, jederzeit die Buchführung der Jugendorganisation und ihrer Untergliederungen zu kontrollieren.

§ 15 VEREIN KONSERVATIVER KOMMUNALPOLITIKER, VKK-BW E.V.

Der Verein konservativer Kommunalpolitiker, VKK-BW e.V. ist die offizielle kommunalpolitische Vereinigung des Landesverbands der AfD Baden-Württemberg. Er verfügt als eigenständiger eingetragener Verein über Satzungs-, Programm-, Finanz- und Personalautonomie.

§ 16 LANDESFACHAUSSCHÜSSE

- (1) Landesfachausschüsse werden eingerichtet in thematischer Entsprechung zu den Bundesfachausschüssen sowie auf Sachgebieten, die für die Arbeit der Partei in Baden-Württemberg von besonderer Bedeutung sind. Mitgliedschaft in den Landesfachausschüssen setzt Parteimitgliedschaft voraus.
- (2) Den Landesfachausschüssen werden folgende Aufgaben übertragen:
 1. die Erarbeitung von Vorschlägen für programmatische Aussagen der Landespartei sowie der Landtagsfraktion zu Themen ihres Fachbereichs,
 2. die Unterstützung bei der Erstellung von Landeswahlprogrammen und
 3. die Mitarbeit in den Bundesfachausschüssen gemäß § 18 Bundessatzung.
- (3) Die Mitglieder der Landesfachausschüsse wählen einen Leiter, dessen Vertreter und einen Schriftführer. Sie schlagen außerdem die Delegierten vor, die der Landesvorstand in die Bundesfachausschüsse entsendet. Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit ihrer bei den Abstimmungen anwesenden Mitglieder.
- (4) Die Landesfachausschüsse erhalten eine einheitliche Geschäftsordnung, die der Landesvorstand im

Einvernehmen mit den Leitern der Landesfachausschüsse ausarbeitet und die der Landesparteitag beschließt.

(5) Die Landesfachausschüsse haben – in Person ihres Leiters oder eines Stellvertreters – bei jedem Landesparteitag zu den ihren Bereich betreffenden programmbezogenen Tagesordnungspunkten Rederecht. Die Landesfachausschüsse treten nicht eigenständig an die Öffentlichkeit. Über Ausnahmen entscheidet der Landesvorstand.

(6) Die Landesfachausschüsse arbeiten eng mit den Arbeitskreisen der Landtagsfraktion oder den Mitgliedern des Landtages zusammen und können im Konsens mit diesen, eigene Beiträge zu Inhalten ihres Sachgebietes veröffentlichen.

§ 17 SATZUNGSÄNDERUNG

(1) Änderungen der Landessatzung können nur von einem Landesparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens zwei Wochen vor Beginn des Landesparteitags beim Landesvorstand eingegangen ist. Der Landesvorstand muss den Antrag mindestens eine Woche vor Beginn des Landesparteitags den Mitgliedern bzw. Delegierten zugänglich machen. Bei Landesparteitagen mit verkürzter Ladungsfrist gelten die Fristen aus § 7 (12) analog.

(3) Diese Regelungen gelten für die Satzungen nachgeordneter Gebietsverbände entsprechend.

§ 18 MITGLIEDERENTSCHEID UND MITGLIEDERBEFRAGUNG

(1) Für Mitgliederentscheide und -Befragungen gilt § 20 Abs. 1 und Abs. 2 der Bundessatzung entsprechend.

(2) Soweit dies in der Satzung vorgesehen ist, finden der Mitgliederentscheid und die Mitgliederbefragung auf Antrag des Landesvorstands statt, im Übrigen auf Antrag

1. von sieben von Hundert der Mitglieder des Landesverbands oder
2. von 5 Kreisvorständen des Landesverbands oder
3. des Landesparteitags.

(3) Die Antragsteller haben in der Antragsschrift darzulegen,

4. ob ein Mitgliederentscheid oder eine Mitgliederbefragung beantragt wird und
5. über welche mit „Ja“ oder „Nein“ zu entscheidende Frage abgestimmt werden soll.

§ 19 AUFLÖSUNG UND VERSCHMELZUNG

Für die Rechtswirksamkeit von Beschlüssen über die Auflösung oder Verschmelzung des Landesverbands gelten die entsprechenden Regelungen der Bundessatzung.

§ 20 SALVATORISCHE KLAUSEL

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.

(2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Satzungsregelungen tritt diejenige wirksame

und durchführbare Regelung des Bundesverbands, deren Wirkung der Zielsetzung am nächsten kommen.

Diese Satzung tritt nach Beschluss durch den Landesparteitag am 11.09.2021 in Kraft und ersetzt alle früheren Satzungen der Landespartei.